



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule

Akademisches Jahr 2012-2013

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrates der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 31. März / 1. April 2011 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen binationalen und trinationalen Studiengänge festzulegen.

I. MITTEL FÜR INFRASTRUKTURKOSTEN UND FÜR DEN ERWERB VON SPRACHLICHEN UND INTERKULTURELLEN KOMPETENZEN

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Zuwendungsvertrag angegeben werden.

1) STUDIENGÄNGE, DIE EIN EINFÜHRUNGSJAHR IN ANSPRUCH NEHMEN

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von **10.000 €** pro geförderter Kooperation für das Einführungsjahr (maximal 1 Jahr).

2) STUDIENGÄNGE OHNE BZW. NACH EINEM EINFÜHRUNGSJAHR

a) Integrierte binationale Studiengänge

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- **3.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule unter 5+5 Studierenden liegt
- **5.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und unter 30 Studierenden liegt
- **8.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit „L“ beginnen)

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von **2.000 €** pro geförderter Kooperation.

c) *Trinationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- **3.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule unter 5+5+5 Studierende liegt
- **5.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und unter 30 Studierenden liegt
- **8.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

3) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE

Die DFH bewilligt keine Mittel für Infrastrukturkosten und für den Erwerb von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen, unabhängig von der Art des Studienganges.

4) WEITERE MITTEL IM FALLE EINER KO-FINANZIERUNG DURCH DIE PARTNERHOCHSCHULEN

Die DFH bewilligt den Hochschulen für jede von der Hochschule eingeworbene volle Mobilitätsbeihilfe (zwei Semester) **1.000 €** und für jede Teilmobilitätsbeihilfe (ein Semester) **500 €** zusätzlich zu den Mitteln für Infrastrukturkosten und für den Erwerb von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen.

Diese zusätzlichen Mittel werden maximal für die Hälfte der bei der DFH in einem Studiengang eingeschriebenen und sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden vergeben.

Es werden maximal 30.000 € als Mittel für Infrastrukturkosten und für den Erwerb von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen bewilligt.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Eine Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- in einem von der DFH-geförderten Studiengang eingeschrieben sind, der sich nicht im Einführungsjahr befindet,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland oder im Drittland absolvieren.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

Die DFH fördert maximal bis zu 60 Mobilitätsbeihilfen pro Studiengang pro akademischem Jahr - alle Jahrgänge inbegriffen.

Die Obergrenze beträgt 162.000 € für das akademische Jahr 2012-2013.

Sollte die Gesamtzahl der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden mehr als 60 betragen, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

1) STUDIENGÄNGE, DIE EIN EINFÜHRUNGSJAHR IN ANSPRUCH NEHMEN

Die DFH gewährt keine Mobilitätsbeihilfen für Studierende, die an einem Studiengang im Einführungsjahr teilnehmen.

2) STUDIENGÄNGE OHNE BZW. NACH EINEM EINFÜHRUNGSJAHR

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von **270 €** pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr. Im Falle von Pflichtpraktika im Partnerland während der Sommermonate nach einer obligatorischen Mobilitätsphase von 2 Semestern, für die der Studierende Mobilitätsbeihilfe erhalten hat, kann die Förderdauer bis auf 12 Monate verlängert werden.

3) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE

Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

1. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase begonnen haben:
Die Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits vor Bekanntgabe der negativen Evaluation bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder seiner Beendigung begonnen haben, werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert. Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.
2. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase noch nicht begonnen haben:
Die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der aus qualitativen Gründen negativen Evaluation (akad. Jahr N) bzw. der Unterbrechung des Studiengangs in der Inlandsphase bei der DFH eingeschriebenen Studierenden, die ihre Auslandsphase erst im darauf folgenden akademischen Jahr N+1 beginnen, erhalten für das betreffende Jahr Mobilitätsbeihilfe von der DFH. Das DFH-Zertifikat kann nicht verliehen werden.
Studierende in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.
3. Im Falle von Studiengängen, die nur im Partnerland stattfinden, fördert die DFH die Studierenden, die zum Zeitpunkt des negativen Förderbescheids bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder der Beendigung der Kooperation bereits ausgewählt waren, bis zum Ende dieses Studiums. Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden. Die Programmbeauftragten müssen der DFH einen Nachweis für diese Auswahl liefern.
4. Neueinschreibungen sind für das betreffende akademische Jahr N+1 bei der DFH nicht möglich.
5. Ab dem akademischen Jahr N+1 werden ausschließlich Mobilitätsbeihilfen vergeben. Mittel für Infrastrukturkosten und für den Erwerb von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen werden nicht mehr gewährt.

Um von der Vertrauensschutzregelung profitieren zu können, müssen sich die Studierenden für das betreffende akademische Jahr bei der DFH rückmelden!

Eine komplette und detaillierte Version dieser Regelung ist auf der Internetseite der DFH verfügbar.

4) STUDIENGANG, DER VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WIRD

Die Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € wird bewilligt, abgesehen von Studiengängen im Einführungsjahr, wenn die Studierenden einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichem entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 135 €.

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen.

Beispielsweise gelten für 2011-12 folgende Studiengänge als grenznah:

- Duale HS Baden-Württemberg / UHA Mulhouse / FH Nordwestschweiz (DS01-11)
- HS Karlsruhe / U Strasbourg (IUT Strasbourg) / U Nordschweiz (DS02-8)
- HS Karlsruhe / INSA Strasbourg (LS07-7, LS09-10)
- HS Kehl / U Strasbourg (A05-11)
- HS Offenburg / U Strasbourg (IUT Haguenau) / Haute-Ecole Arc (Neufchâtel / CH) (DS02-9)
- HS Offenburg / U Strasbourg (A09-4, S06-5, S17-1)
- HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg (DS06-5)
- HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz (A09-6, A10-6, A11-6, A11-8, A12-6, S33-0, S34-0, S35-0, S38-0, S42-0)
- KIT / ENSAS (A01-11)
- PH Freiburg / UHA Mulhouse (W28-0)
- PH Freiburg / PH Karlsruhe / U Koblenz-Landau/ UHA Mulhouse / IUFM d'Alsace / U Strasbourg / FH Nordwestschweiz (DA01-7)
- U Freiburg / U Strasbourg (A06-7)
- U Freiburg / U Strasbourg (A03-3)
- U Freiburg / ENSC Mulhouse (S02-8)
- U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg (DA02-6)
- U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz (S01-6, S21-1)